

§. 22. Ein mehreres auch hievon findet sich in meinem Teutschen Staats = Recht Tom. 27. und 28.

## Sechzehendes Buch.

### Von Reichs = Ständischen, auch Reichs = Ritterschafftlichen Collegial = Conventen.

#### Erstes Capitel.

Von denen bey Ausschreib = Beschick = und Eröffnung diser Convente fürfallenden Auffätzen und Handlungen.

#### §. I.

**D**ie Chur = Fürsten pflegen, auffer dem Reichs = und denen Wahl = Conventen, heutiges Tages keine besondere Zusammenkünfte zu halten; dahero ich auch hier nichts davon gedencken will.

§. 2. Wer aber doch von diser Materie etwas wissen will, schlage mein Teusch. Staats = Recht Tom. 33. p. 295. seqq. nach.

§. 3. Das gesammte Reichs = Fürstliche Collegium kommt aufferhalb Reichs = Tagen niemahls zusammen.

§. 4. Und eben so wenig die gesammte geistliche, oder die gesammte weltliche, Fürsten.

§. 5. Wohl aber haben sich bald mehrere, bald